



Berlin, 15.07.2024

Leitlinie

zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Berliner Landesinitiative „Projekt Zukunft“ in der Förderperiode 2021–2027

1. Präambel

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (nachfolgend SenWiEnBe) fördert im Rahmen ihrer Landesinitiative Projekt Zukunft strukturverbessernde Maßnahmen für das Cluster IKT, Medien, Kreativwirtschaft, wenn diese eine Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erwarten lassen und/oder im besonderen Interesse des Landes Berlin liegen. Die Leitlinie dient zur Lenkung des behördlichen Ermessens für Förderungen im Rahmen der Initiative.

1.1. Landesinitiative Projekt Zukunft

Projekt Zukunft dient der **Stärkung der Digital-, Medien- und Kreativwirtschaft** im Land Berlin. Umgesetzt werden Maßnahmen, die den Strukturwandel der Stadt hin zu einer innovativen, digitalen, kreativen und nachhaltigen Wirtschaftsmetropole vorantreiben. Die Position Berlins als internationales Zentrum für Digitalisierung und digitale Technologien, für innovative Start-ups und führende KMU sowie für Kreativität und sozial-ökologisch nachhaltige Lösungen soll weiter ausgebaut werden.

Projekt Zukunft ist bei der Berliner Wirtschaftsverwaltung angesiedelt und dient als Bindeglied zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Im Fokus liegt, optimale Strukturen am Standort für eine innovative, wettbewerbsfähige Digital-, Medien- und Kreativwirtschaft zu schaffen. Hierfür werden Maßnahmen von der SenWiEnBe selbst entwickelt, organisiert und durchgeführt, ebenso wie Maßnahmen von Dritten gefördert.

Projekt Zukunft wird aus Mitteln des Landes Berlin und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) anteilig finanziert.



1.2. Cluster IKT, Medien, Kreativwirtschaft

Das Cluster IKT, Medien, Kreativwirtschaft (IMK) ist eines von fünf als potentialreich identifizierten Clustern im Rahmen der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg und bildet zugleich das größte Cluster der Hauptstadtregion.

Das Cluster IMK umfasst eine breite Palette an Branchen, Teilmärkten und Handlungsfeldern. Gemäß dem Konzept der „Intelligenten Spezialisierung“ der EU-Kommission legt Projekt Zukunft den Fokus auf die Bereiche, die sich durch ein hohes Innovations- und Zukunftspotential auszeichnen. Dazu gehören:

- Buch- und Pressemarkt
- Deep Tech & Hardware
- Design und UX/Usability
- Digitale Infrastruktur (Breitband, 5G)
- Digital Security
- Film und Rundfunk
- Games
- Immersive Technologien (Augmented, Virtual & Extended Reality)
- Internet of Things
- Kunstmarkt
- Künstliche Intelligenz
- Modewirtschaft
- Musikwirtschaft
- Nachhaltigkeit & Impact
- Startups
- Werbewirtschaft
- Wearables
- Web3/Blockchain
- Women Empowerment

Die Unternehmen des Clusters sind maßgebliche Treiber der Digitalisierung, interdisziplinären Vernetzung sowie der sozial-ökologischen Transformation. Ihre digitalen Lösungen, kreativen Prozesse und Kreativprodukte lassen sich in anderen Clustern wirtschaftlich verwerten. Das Cluster IMK leistet so – im Zusammenspiel mit Mobilität, Energie, Gesundheitswirtschaft und weit darüber hinaus – einen entscheidenden Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Hauptstadt.

Im Vergleich zur übrigen Volkswirtschaft liegen im Cluster IMK überwiegend andere Unternehmens- und Organisationsstrukturen vor: Diese sind in den meisten Teilmärkten deutlich heterogener, kleinteiliger und durch einen hohen Anteil an Selbständigen, Kleinunternehmen und Startups geprägt. Die kleinteilige Struktur ermöglicht den Akteuren eine hohe Flexibilität, Dynamik, Anpassungsfähigkeit und viel kreativen Freiraum; hinzu kommt eine positive Veränderungsbereitschaft. Zugleich wandeln sich mit der fortschreitenden Digitalisierung und Dekarbonisierung aber auch die Wertschöpfungsmuster. Somit besteht ein kontinuierlich hoher Anpassungsdruck sowohl für die Akteure des Clusters als auch für deren passgenaue Förderung. Die oben aufgelisteten Schwerpunktfelder sind daher im Verlauf der Förderperiode 2021–2027 als flexibel zu verstehen.



1.3. Strategischer Rahmen

Projekt Zukunft wurde 1997 durch Senatsbeschlüsse ins Leben gerufen und unterstützt seitdem die wirtschaftliche Entwicklung der Berliner IKT-, Medien- und Kreativszene.

Als zentraler strategischer Rahmen dienen die gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (**innoBB 2025**) sowie das Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE-Programm Berlin 2021–2027**). Ziel ist es, Berlin zu einem führenden Innovationsraum in Europa auszubauen und zu einem Standort, der wettbewerbsfähige Lösungen für die Herausforderungen von morgen entwickelt. Eine zentrale Rolle spielen dabei der enge Zusammenhang zwischen Kreativität und Innovation, die Digitalisierung und der Wandel zur Nachhaltigkeit.

Projekt Zukunft folgt ebenso dem europäischen **Grünen Deal** der EU-Kommission, die den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft schaffen will, um Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen.

Zugleich trägt Projekt Zukunft dazu bei, die **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** der Vereinten Nationen und die darauf basierende Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie mit ihren 17 Zielen (Sustainable Development Goals; SDGs) zu erreichen. Projekt Zukunft orientiert sich hier an folgenden Handlungsfeldern: Geschlechtergleichheit (Ziel 5), Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit (Ziel 8), Nachhaltige Industrie, Innovation und Infrastruktur (Ziel 9), Nachhaltig produzieren und konsumieren (Ziel 12).

1.4. Breites Innovationsverständnis

Die Landesinitiative Projekt Zukunft setzt auf einen breiten, ganzheitlichen Innovationsbegriff. Dieser umfasst neben **technischen Neuerungen** auch explizit **nicht-technische Innovationen**. Damit sind z.B. neue Prozess- und Dienstleistungskonzepte, neue Geschäftsmodelle, neue Organisationsansätze oder soziale Innovationen gemeint.

Dieser Innovationsbegriff berücksichtigt das spezielle Innovationsprofil der Hauptstadt: Für Berlin kennzeichnend sind der hohe Anteil an Prozessinnovationen und an Innovationen im Dienstleistungs- und Kreativsektor. Wesentliche Innovationsimpulse kommen zudem – aufgrund der kleinteiligen Wirtschaftsstruktur – aus der Startupszene. Die Existenzgründungsintensität ist in Berlin sehr hoch und diese Gründungen sind zentrale Transformationstreiber.

Das breite Innovationsverständnis bildet die Basis für die Förderung von Maßnahmen durch Projekt Zukunft. Es gilt, Innovationsprozesse offener und stark kooperativ zu gestalten und Anwenderperspektiven frühzeitig einzubinden. Zusätzlich müssen Innovationsprozesse nachhaltiger gestaltet werden – in ökologischer, sozialer und ökonomischer Dimension.



2. Zuständigkeiten

Zuständig für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative Projekt Zukunft ist das Referat II B (Unternehmensservice, Dienstleistung, Handwerk, Handel, Tourismus, Kreativ- und Medienwirtschaft) der SenWiEnBe.

Die Federführung liegt beim Fachgebiet II B 4 (Kreativ-, Medien- und Digitalwirtschaft). Es erfolgt eine enge Kooperation mit den Fachgebieten für Digitalisierung, IKT und Digitale Infrastruktur des Referats III B (Digitalisierung, Mobilität und Gesundheitswirtschaft). Das Fachgebiet II B 4 übernimmt bezüglich der EFRE-Förderung auch die Funktion der zwischen-geschalteten Stelle (ZGS) im Sinne des Art. 71 Abs. 3 Dach-VO.

Die ZGS agiert – je nach Art der Fördermittelvergabe – als Auftraggeberin, Bewilligungsbe-hörde und Preisverleiherin.

Die Geschäftsstelle/ZGS und jeweiligen Ansprechpartner/innen der Landesinitiative sind auf der Homepage zu finden: www.projektzukunft.berlin.de.

3. Rechtsgrundlagen

Für eine Förderung im Rahmen der Landesinitiative Projekt Zukunft kommen nur Maßnahmen in Betracht, die mit geltendem nationalen und europäischem Recht konform sind. Es gelten folgende Vorschriften in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Rechtsgrundlagen des Landes Berlin:

- Senatsbeschlüsse zur „Landesinitiative Projekt Zukunft“ von 1997 (Nr. 949/97 vom 17.07.1997) und 1999 (vom 29.06.1999 zur Senatsvorlage Nr. 2289/99 - Amtsblatt Nr. 949/97 und 2289/99);
- Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV), insbe-sondere zu den §§ 23 und 44 LHO, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG), die Leistungsgewährungsverordnung (LGV), das Berliner Ausschreibungs- und Vergabe-gesetz (BerlAVG) und das Mindestlohngesetz für das Land Berlin (MLG).

Rechtsgrundlagen der EU:

- Verordnung (EU) 2021/1060¹ (Dach-VO);
- Verordnung (EU) 2021/1058² (EFRE-VO);

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aqua-kulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Vi-sumpolitik

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäi-schen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds



- die einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission;
- Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und (EU) 2023/2831 (De-minimis-VO);
- das Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021–2027.

4. Förderziele

Ziel der Landesinitiative Projekt Zukunft ist es, die Strukturen im Cluster IMK zu stärken, damit bestehende, sich neu gründende und hinzuziehende Akteure zukunftsfähige Lösungen entwickeln und erfolgreich vermarkten können. Die Förderung soll die **Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit** der in Berlin ansässigen Digital-, Medien- und Kreativunternehmen ausbauen. Damit leistet Projekt Zukunft einen Beitrag, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Beschäftigung am Standort zu sichern.

Die Umgestaltung der Berliner Wirtschaft hin zu einem digitalisierten, kreativen, innovativen sowie sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Ökosystem soll durch Projekt Zukunft aktiv vorangetrieben werden. Im Berliner EFRE-Programm ordnet sich Projekt Zukunft damit in das spezifische Ziel 1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien) innerhalb des politischen Ziels 1 (Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels) ein.

Die Förderung zielt darauf, die Bedingungen für erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen des Clusters zu verbessern. Im Fokus stehen daher wissensintensive, innovative Unternehmen, Gründer/innen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des Clusters IMK.

Die Förderziele von Projekt Zukunft umfassen folgende Kategorien:

4.1. Förderung der Clusterentwicklung:

- Strategisches Entwickeln und Profilieren des Clusters IMK. Erarbeiten von Schwerpunkten und spezifischen Strategien. Austausch mit den Branchen.
- Auf- und Ausbau von Plattformen und Netzwerkstrukturen. Koordination der Akteure. Bündelung kleinteiliger Szenen. Förderung von Angeboten, die Austausch, Vernetzung, Wissenstransfer und Kooperation der Unternehmen stärken (untereinander, interdisziplinär, international; mit Partnern, Kapitalgebern, Institutionen, Fachkräften etc.).
- Förderung der Transparenz, Sichtbarkeit und Vermarktung des Clusters, seiner Teilbereiche, Innovationsfelder, Akteure und Angebote.

4.2. Förderung digitaler Technologien als Digitalisierungstreiber:

- Strategisches Entwickeln digitaler Innovationsfelder im Cluster IMK (z.B. Künstliche Intelligenz, Blockchain, Extended Reality, Internet of Things) sowie der Auf- und Ausbau entsprechender Ökosysteme.



- Unterstützung der Anwendung digitaler Technologien in allen Teilbereichen des Clusters IMK sowie deren Transfer in andere Industrien (Cross Cluster). Aufbau interdisziplinärer Austausch- und Kooperationsstrukturen. Gefördert werden sollen die Digitalisierung der traditionellen IKT-, Medien- und Kreativwirtschaft (z.B. Ad Tech, Music Tech, E-Publishing, Pod-/Webcasting, Wearables) als auch der Spill-Over in andere Wirtschaftszweige (z.B. Digital Health, Smart City, Industrie 4.0, Digitale Mobilität).

4.3. Förderung der Kreativwirtschaft als Innovationstreiber:

- Strategisches Entwickeln von Innovationsfeldern der Kreativwirtschaft (z.B. Games, Design, Musik, Medien, Film/Rundfunk, Werbung) sowie das Stärken ihrer Ökosysteme.
- Unterstützung der Anwendung kreativer Produkte, Prozesse und nicht-technischer Innovationen in allen Teilbereichen des Clusters IMK sowie deren Transfer in andere Industrien (Cross Cluster, Spill-Over). Aufbau interdisziplinärer Austausch- und Kooperationsstrukturen. Stärkung des Innovationspotentials der Kreativbranchen für andere Industrien (z.B. Co-Creation, Design Thinking, New Work).

4.4. Förderung von Innovation:

- Strategisches Entwickeln des Startup-Ökosystems im Cluster IMK als ein wichtiger Innovationstreiber. Intensivierung des Gründungsgeschehens, insb. auch in der Kreativwirtschaft, unter Beachtung des ganzheitlichen Innovationsverständnisses. Ausbau von Akzelerations- und Inkubationsangeboten im Cluster IMK.
- Unterstützung offener Innovationsstrukturen (Open Innovation) sowie interdisziplinärer Innovationsaktivitäten (Cross Innovation). Stärkung von Experimentier- und Entwicklungsräumen. Sichtbarmachung innovativer Lösungen aus dem Cluster IMK.
- Unterstützung von Maßnahmen mit Pilotcharakter. Damit sind Pilotprojekte gemeint, die es in dieser Form – bezogen auf Akteure, Methodik, Verfahren, Region u.ä. – noch nicht für das Cluster IMK, Handlungsfeld oder Teilmarkt gab und die etwas Neues versuchen.

4.5. Förderung von Nachhaltigkeit als Zukunftstreiber:

- Ausbau der sozio-ökologischen Nachhaltigkeit in allen Teilbereichen des Clusters IMK. Intensivierung von (strukturellen) Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen. Förderung von Nachhaltigkeitsinnovationen, sozialen und grünen Geschäftsmodellen (Sustainable/Social/Eco Entrepreneurship).
- Soziale Nachhaltigkeit: Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Diversität, Gerechtigkeit, Inklusion und Teilhabe, insb. der Förderung von Frauen. Stärkung von sozialem und gemeinwohlorientiertem Unternehmertum, Entwickeln entsprechender Teilbereiche im Cluster IMK (z.B. Fem Tech, Social Design, Social Tech, Diversity in Tech).
- Ökologische Nachhaltigkeit: Unterstützung beim Übergang zu klimaneutralen Wertschöpfungsprozessen, Förderung der Kreislaufwirtschaft (Reuse, Recycling, Upcycling,



Sharing etc.). Stärkung von ressourcenbewusstem Unternehmertum, Entwickeln ökologischer Teilbereiche im Cluster IMK (z.B. Sustainable Fashion, Eco Design, Green Publishing, Green IT).

5. Fördergegenstände

Gefördert werden Maßnahmen, die den Förderzielen der Landesinitiative Projekt Zukunft entsprechen. In welchem Format eine Maßnahme umgesetzt wird, ist nicht eingeschränkt. Form und Ausgestaltung müssen dem Ziel angemessen sein und die spezifischen Besonderheiten der Digital-, Medien- und Kreativwirtschaft berücksichtigen. Die Maßnahmen sind an den Bedarfen der Teilmärkte und Handlungsfelder auszurichten.

Gegenstände der Förderung können sein:

- Maßnahmen zur Clusterentwicklung: z.B. Bedarfserhebungen, Potential- und Machbarkeitsstudien, Branchenanalysen, Strategien, Handlungsempfehlungen, Roadmaps für den Standort, Entwicklung von Förderangeboten;
- Maßnahmen zur Information, Sichtbarmachung und Vermarktung: z.B. Branchen- und Clusterinformationen, Bestandsaufnahmen, Präsentationsplattformen, Pitches, Preisverleihungen, Messen, Showrooms, Webportale, Kampagnen, Branchenmarketing;
- Maßnahmen für Austausch, Wissenstransfer und Vernetzung: z.B. Roundtable, Dialogreihen, interaktive Sessions, Konferenzen, Professionalisierungsformate, Mentorings, Vernetzungsplattformen, Community Building, Branchentreffs, Matchmakings, Speed Datings, europäische Netzwerkprojekte;
- Maßnahmen zur Zusammenarbeit und Kooperation: z.B. Branchenhubs, Hackathons, Arbeitsgruppen, Kooperationsplattformen, Co-Creation-Formate;
- Maßnahmen zur Innovationsförderung: z.B. Zukunftswerkstätten, (Ideen-)Wettbewerbe, Open-Innovation-Formate, Gründungsprogramme, Pilotprojekte, Experimentierräume bzw. experimenteller Einsatz von neuartigen Lösungen.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Aufträgen, Zuwendungen und Preisgeldern.

Dabei gilt:

- Bei Aufträgen: Aufträge werden vergeben, wenn der Charakter eines konkreten Leistungsaustausches bzw. Beschaffungsinteresses vorliegt und grundsätzlich eine Mehrzahl von Unternehmen diese Leistungen erbringen kann. Hierzu erfolgen Ausschreibungen und Vergaben. Die Höhe der Aufträge richtet sich nach Ziel, Umfang, Dauer und Komplexität der Maßnahmen.
- Bei Zuwendungen: Zuwendungen werden vergeben, wenn erhebliches Landesinteresse vorliegt und das Vorhaben ohne die Zuwendung ggf. nicht oder nicht umfassend



- genug umgesetzt werden würde. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 200.000 Euro pro Projekt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Im Interesse einer verhältnismäßigen Arbeits-, Ablauf- und Prozessorganisation erfolgt eine Förderung i.d.R. erst ab zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 10.000 Euro. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung) ausgezahlt.
- **Bei Preisgeldern:** Preisgelder werden vergeben, wenn neue Formate/Kooperationen angeregt, regionale Akteure mobilisiert, innovative Lösungen ausgezeichnet oder spezielle Themen und Förderschwerpunkte im Cluster IMK gesetzt werden sollen. Hierzu werden Wettbewerbe durchgeführt. Umfang und Höhe der Preisgelder ergeben sich aus dem Wettbewerbsaufruf; die Höhe eines einzelnen Preisgeldes sollte 100.000 Euro nicht überschreiten.

Der EFRE beteiligt sich an einer einzelnen Maßnahme mit maximal 40 % der förderfähigen Ausgaben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung im Rahmen von Projekt Zukunft besteht nicht. Eine beihilferechtliche Notifizierung ist nicht erforderlich. Aufträge sind beihilfefrei; Zuwendungen und Preisgelder unterliegen i.d.R. den Regelungen der De-minimis-Beihilfe (Ausnahmen betreffen die Fälle, die nicht unter die De-minimis-Regelungen fallen, weil sie z.B. keine marktwirtschaftliche Tätigkeit bzw. keine potentielle Wettbewerbsverzerrung im EU-Binnenmarkt darstellen).

7. Förderberechtigte

Die Förderberechtigten sind wie folgt geregelt:

- **Bei Aufträgen:** Die Teilnahmeberechtigten werden in der Auftragsbekanntmachung bzw. Angebotsaufforderung geregelt, insofern eine Eingrenzung nötig ist.
- **Bei Zuwendungen:** Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen (inkl. Einzelunternehmen, gemeinnützige Unternehmen), wirtschaftsnahe Einrichtungen (z.B. Vereine, Verbände, Branchennetzwerke), wissenschaftsnahe Institutionen (z.B. Forschungseinrichtungen, Transferzentren, Hochschulen), intermediäre Akteure und sonstige Unterstützungseinrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen, die Maßnahmen gemäß der o.g. Förderziele im Berliner Cluster IMK durchführen wollen. Im Fall von Projektaufrufen werden die Förderberechtigten darin ggf. gesondert spezifiziert.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) 651/2014 sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) der EFRE-VO (EU) 2021/1058.

- **Bei Preisgeldern:** Die Preisgeldberechtigten werden im Wettbewerbsaufruf geregelt.



8. Förderverfahren

8.1. Identifizieren von Förderbedarfen

Förderbedarfe im Cluster IMK werden von der ZGS kontinuierlich und im Austausch mit den Netzwerken, Verbänden, Multiplikatoren, Unternehmen und sonstigen Intermediären des Clusters identifiziert und priorisiert. Einbezogen werden die Empfehlungen u.a. aus Potentialanalysen, Branchenstudien, Roundtables und Netzwerkgesprächen mit Akteuren der Teilmärkte bzw. Handlungsfelder sowie die Schwerpunktthemen der jeweils geltenden Koalitionsvereinbarung.

8.2. Entwickeln von Projektideen bzw. Einreichen von Projektskizzen

Auf Basis der Förderbedarfe entwickeln einerseits die Fachbereiche der SenWiEnBe geeignete Projektideen selbst. Dies erfolgt im Abgleich mit den Förderzielen der Landesinitiative Projekt Zukunft und bestmöglich gemeinsam mit den Branchen.

Andererseits können Akteure des Clusters auch eigene Vorschläge für strukturverbessernde Maßnahmen einreichen. Auf der Website von Projekt Zukunft wird dazu informiert. Es ist eine Projektskizze in digitaler Form vorzulegen. Im Vorfeld ist eine Beratung mit der ZGS bzw. dem/der zuständigen Fachreferent/in von Projekt Zukunft empfohlen. Qualifizierte Projektvorschläge können jeweils bis zum 01.12. eines Jahres für das Folgejahr eingereicht werden³ und sollen mindestens Folgendes in kurzer Form enthalten:

- Projektbeschreibung (Ziel, Gegenstand, Aktivitäten, Zielgruppen, Ablauf, Zeitplan)
- Beitrag zu den Förderzielen der Landesinitiative Projekt Zukunft
- Relevanz für das Cluster IMK (bezogen auf Projektauswahlkriterien)
- Kostenkalkulation
- Projektverantwortliche Person(en)

Zusätzlich können spezielle Projektauftrufe durch die Fachbereiche erfolgen. Diese werden auf der Website von Projekt Zukunft und unter www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/projektauftrufe/ veröffentlicht.

8.3. Auswahl von Projekten

Die Bewertung und Auswahl der förderwürdigen Projekte wird anhand der Projektauswahlkriterien der Landesinitiative Projekt Zukunft vorgenommen. Die Auswahlentscheidungen trifft die ZGS in enger Abstimmung mit den Fachreferent/innen. Im Fall von gesonderten, sehr fachspezifischen Projektauftrufen kann zusätzlich eine Fachjury eingesetzt werden, die die Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge unterstützt.

³ Als Beispiel: Für Projekte, die im Jahr 2025 umgesetzt werden sollen, muss bis zum 01.12.2024 eine Projektskizze eingereicht werden. Die Auswahl der förderwürdigen Projektvorschläge erfolgt dann Anfang 2025.



Die Projektauswahl erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres im Zusammenhang mit der Gesamtjahresplanung der Fachbereiche. In einer jährlich stattfindenden, internen Planungsklausur wird die Auswahl abschließend beraten und festgelegt.

Bei entsprechender Mittelverfügbarkeit kann eine weitere Auswahl von Projekten auch noch später im Jahr und kurzfristig stattfinden. Dadurch ist es der Landesinitiative Projekt Zukunft möglich, flexibel auf neue Trends, Veränderungen und Bedarfe zu reagieren und dem hohen Anpassungs- und Umsetzungsdruck für Fördermaßnahmen gerecht zu werden.

8.4. Durchführung von Projekten

Die Projekte werden – je nach Charakter und Gegebenheiten – in Form von Aufträgen, Zuwendungen oder Preisgeldauslobungen durchgeführt (siehe Kapitel 6). Im Begleitvermerk ist die Auswahl des festgelegten Förderwegs zu begründen.

Die Fragestellungen, die in den von der EFRE-Verwaltungsbehörde bereit gestellten Prüfchecklisten (für Anträge, Mittelabrufe, Vor-Ort-Kontrollen und VN-Prüfungen) enthalten sind, sind zu berücksichtigen.

a) Aufträge

Für Projekte, die auszuschreiben sind, wird vom Fachbereich zunächst ein Leistungskatalog inkl. Kostenschätzung entwickelt. Je nach geschätztem Gesamtwert der Leistungen sind die anzuwendende Vergabeverordnung und Verfahrensart zu wählen. Leistungen ab 25.000 Euro netto werden i.d.R. über die hausinterne Vergabestelle ausgeschrieben. In der Auftragsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird festgelegt, welche Unterlagen Bewerber/Bieter einzureichen haben. Mit dem Bieter, der den Zuschlag erhält, wird ein (Dienstleistungs-)Vertrag zur Umsetzung des Projekts abgeschlossen.

b) Zuwendungen

Für Projekte, die zuwendungsfähig sind, muss ein Förderantrag gestellt werden. Dies hat unter Verwendung des Antragsformulars und innerhalb der vom Fachbereich gesetzten Frist zu erfolgen. Die vom Antragsteller beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Liegt ein vollständiger, förderfähiger Antrag vor, wird zur Umsetzung des Projekts eine zweckgebundene Zuwendung vergeben und ein entsprechender Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheid erlassen.

Unter Berücksichtigung von Art. 69 (8) Dach-VO erfolgt der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und den Begünstigten in elektronischer Form.

Weitere Hinweise:

- Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts stehen, soweit nichts anderes geregelt ist. Zuwendungsfähige Ausgaben können sämtliche Personal-, Sach- und ggf. Reisekosten sein, die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes stehen. Ausgaben, die darüber hinausgehen, beispielsweise interne/betriebliche Verwaltungsausgaben oder sonstige indirekte Kosten des Zuwendungsempfängers, sind nicht förderfähig.



- Die Projektkosten sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Die Angemessenheit der veranschlagten Kosten wird anhand von Finanzplänen vergleichbarer (früherer) Projekte und/oder anhand der Finanzpläne anderer potentieller Fördernehmer beurteilt.
- Projektkosten dürfen nur einmal gefördert werden. Das bedeutet, dass Maßnahmen oder Leistungen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes, der Länder oder des Landes Berlin gefördert werden, im Rahmen der Landesinitiative Projekt Zukunft nicht förderfähig sind. Nicht förderfähig sind ferner Schuldzinsen, erstattungsfähige Umsatzsteuer und Kosten für den Erwerb von Grundstücken.
- Gefördert wird im Interesse der Erzielung eines höchstmöglichen Anreizes zur wirtschaftlichen, sparsamen und nachhaltigen Mittelverwendung vorrangig in Form der Teilfinanzierung (Anteil-, Fehlbedarfs-, Festbetragsfinanzierung gemäß AV LHO § 44, Nr. 2.2). Zuwendungsempfänger sollen grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung beitragen. Dieser Eigenanteil kann durch Eigen- und Fremdmittel, Eigenleistungen, Sponsorengelder, Eintrittsgelder u.ä. erbracht werden. Eine Vollfinanzierung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein Vorhaben im besonderen Interesse des Landes Berlin liegt.
- Mit der Arbeit an den Projekten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall können bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Ausnahmen gemacht werden (z.B. Genehmigung eines „vorzeitigen Maßnahmebeginns auf eigenes Risiko“, wenn die Antragsunterlagen bereits vorliegen, sich deren Prüfung aber noch hinzieht oder andere außergewöhnliche Umstände z.B. im Rahmen der Haushaltswirtschaft vorliegen).
- Die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens sind zu beachten. Alle Vergabeverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart, die Vergabebekanntmachung, das Submissionsprotokoll, die Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung, der Vergabevermerk sowie der Vertrag. Die Unterlagen über die Vergabe sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten. Bei Verstößen gegen das Vergaberecht, bei unvollständiger Dokumentation sowie bei Verlust von Originalbelegen ist mit einer Finanzkorrektur zu rechnen, die sich auf bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben erstrecken kann.

c) Preisgelder

Für Projekte, bei denen Prämierungen erfolgen sollen, wird vom Fachbereich zunächst ein Wettbewerbsaufruf entwickelt. Darin sind die Einzelheiten geregelt (Ziele, Gegenstände, Preisgelder, Teilnahmeberechtigte, Ablauf, Kriterien zur Auswahl der Preisträger/innen etc.). Im Wettbewerbsaufruf wird auch festgelegt, welche Unterlagen Bewerber einzureichen haben. Für die Bewertung der Wettbewerbsbeiträge und die Auswahl der Preisträger/innen wird eine unabhängige Fachjury eingesetzt. Die Bewerber mit den überzeugendsten Wettbewerbsbeiträgen erhalten ein Preisgeld.



8.5. Auszahlung

a) Aufträge

Eine Auszahlung der vertraglich vereinbarten Mittel erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung des Auftragnehmers entsprechend der erbrachten Leistungen. Einzelheiten regelt der Vertrag.

b) Zuwendungen

Bewilligte Fördermittel werden nach ordnungsgemäßem Mittelabruf des Zuwendungsempfängers ausgezahlt. Dies erfolgt in der Regel in mehreren Raten und entsprechend des nachgewiesenen Projektfortschritts. Bei Kofinanzierung mit EFRE-Mitteln werden Kosten nur im Nachhinein für bereits erbrachte, förderfähige Ausgaben und Leistungen erstattet. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

Zur Abrechnung der Kosten sind in der Regel vereinfachte Kostenoptionen (VKO) nach Art. 53 ff. der Dach-VO anzuwenden. Vereinfachte Kostenoptionen können in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen verwendet werden.

Für Projekte mit Gesamtkosten bis maximal 200.000 Euro ist die Nutzung von VKO nach Art. 53 (2) Dach-VO verpflichtend. Die geeignete Form der VKO nach Art. 53 (1) Bst. b–d Dach-VO wird auf der Grundlage des Finanzplans/Haushaltsplanentwurfs des Projekts gemäß Art. 53 (3) Bst. b Dach-VO festgelegt. Die Entscheidung trifft der/die projektverantwortliche Fachreferent/in im Einzelfall gemäß den Projektgegebenheiten; dies erfolgt im Rahmen der Antragsbewilligung und in Abstimmung mit der ZGS.

Für Projekte mit Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro ist eine Abrechnung nach Realkostenprinzip vorgesehen.

Eine Schlusszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach ordnungsgemäßem Verwendungsnachweis (v.a. Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis gemäß AV LHO §44, Nr. 10.2) des Zuwendungsempfängers. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Förderprojekt entsprechend der mit dem Antrag eingereichten Projektbeschreibung und Finanzierungsplanung umgesetzt wurde.

c) Preisgelder

Preisgelder werden nur an die im Rahmen eines Wettbewerbs gekürten Preisträger/innen ausgezahlt. Höhe und Anzahl der Preisgelder werden im Wettbewerbsaufruf geregelt und ggf. durch begleitende Vermerke ergänzt. Die Jury kann im Rahmen ihrer Auswahlentscheidung eine davon abweichende Aufteilung bzgl. Anzahl und Höhe der Preisgelder vornehmen.



9. Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Art 9 und Art 73 Abs. 1 der Dach-VO). Zu diesen zählen u.a. die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Art. 11 und 191 (1) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

So ist beispielsweise die Förderung durch die Landesinitiative Projekt Zukunft geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Maßnahmen, die die sozial-ökologische Nachhaltigkeit im Cluster IMK stärken und somit die bereichsübergreifenden Grundsätze auch direkt fokussieren.

Alle Geschlechter werden von Projekt Zukunft zu gleichen Anteilen adressiert. In der IKT-, Medien-, Kreativwirtschaft ist der Frauenanteil bei den Beschäftigten höher als in anderen Clustern. Die Landesinitiative Projekt Zukunft schafft und sichert damit auch Frauenarbeitsplätze. Dennoch sind Frauen als Gründerinnen, Unternehmerinnen und Führungskräfte v.a. in den Digitalbranchen weiterhin deutlich unterrepräsentiert. Über die Mann-Frau-Binarität hinausgehend soll Geschlechterdiversität in ihrer kompletten Vielfalt berücksichtigt werden.

10. Publizität

Auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Bauschildern und mit dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Art. 46 bis 50 der Dach-VO und die dazu erlassenen Konkretisierungen der EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten.

11. Datenverarbeitung

Die ZGS ist für die Berichterstattung verantwortlich. In diesem Rahmen sowie bei der Administration des Programms erhebt sie projektgebundene und personenbezogene Daten, die an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Verwaltungsbehörde, Rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde), an die zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Daten werden zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).



Kofinanziert von der
Europäischen Union

PROJEKT ZUKUNFT
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

BERLIN



Darüber hinaus werden bezüglich der ausgewählten Vorhaben Daten nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 3 Dach-VO erhoben und veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit Zuwendungen muss der/die Antragsteller/in der Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung der Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt bzw. ausgezahlt.

12. Geltungsdauer

Diese Leitlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Der Förderzeitraum endet am 31.12.2029.

Mit dem Ablauf des Förderzeitraums müssen grundsätzlich alle Projekte abgeschlossen und vollständig abgerechnet sein. Darüber hinaus ist zum Jahresende der Kassenschluss der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zu beachten.

13. Kontakt

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Referat II B (Unternehmensservice, Dienstleistung, Handwerk, Handel, Tourismus, Kreativ-, und Medienwirtschaft)

Geschäftsstelle/ZGS Projekt Zukunft

Martin-Luther-Str. 105

10825 Berlin (Schöneberg)

Ansprechpartnerin: Katrin Tobies, II B 44

Mail: projektzukunft@senweb.berlin.de

Web: www.projektzukunft.berlin.de